

Tarif PRIMO

Krankheitskosten-Vollversicherung

Fassung Januar 2026

Wesentliche Merkmale des Tarifs PRIMO

Ambulante Heilbehandlung, Kurbehandlung

- 100% Kostenerstattung für ambulante ärztliche Heilbehandlung durch den Hausarzt oder nach Überweisung an einen Facharzt, sonst 75%
- Kostenerstattung für Naturheilverfahren durch Ärzte gemäß tariflicher Aufzählung
- 100% Kostenerstattung für Vorsorgeuntersuchung nach gesetzlich eingeführten Programmen
- 100% Kostenerstattung für Fahrten und Transporte
- 100% Kostenerstattung für Strahlen-Diagnostik und -Therapie durch den Hausarzt oder nach Überweisung an einen Facharzt, sonst 75%
- 75% Kostenerstattung für Heilmittel gemäß dem tariflichen Heilmittelverzeichnis
- 75% Kostenerstattung für Arznei- und Verbandmittel bis 2.000 €, darüber hinaus 100%
- 100% Kostenerstattung für Sehhilfen bis 125 €
- 75% Kostenerstattung für Hilfsmittel gemäß dem tariflichen Hilfsmittelverzeichnis
- tarifliche Kostenerstattung für Schutzimpfungen gemäß den Empfehlungen der STIKO
- 75% Kostenerstattung für Psychotherapie für 30 Sitzungen/Kalenderjahr
- 75% Kostenerstattung für Heilpraktikerbehandlung bis 1.000 € Rechnungsbetrag

Zahnärztliche Leistungen

- 100% Kostenerstattung für Zahnbehandlung mit Rechnungshöchstbeträgen
- 75% Kostenerstattung für Zahnersatz in Tarifstufe PRIMO Z bzw. 65% Kostenerstattung in Tarifstufe PRIMO, mit Rechnungshöchstbeträgen
- 75% Kostenerstattung für kieferorthopädische Maßnahmen mit Rechnungshöchstbeträgen

Stationäre Heilbehandlung

- 100% Kostenerstattung im Mehrbettzimmer
- 100% Kostenerstattung für belegärztliche Behandlung
- 100% Kostenerstattung im Zweibettzimmer (Tarifstufe PRIMO plus)
- 100% Kostenerstattung für privatärztliche Behandlung (Tarifstufe PRIMO plus)
- 100% Kostenerstattung für Krankentransporte

Digitale Gesundheitsanwendungen

Selbstbehalt/Bonus

- in den Tarifstufen PRIMO SB 1 – PRIMO SB 3 gelten Selbstbehalte je Person in Höhe von
1.200 € in Tarifstufe PRIMO SB 3
600 € in Tarifstufe PRIMO SB 2
300 € in Tarifstufe PRIMO SB 1
- in Tarifstufe PRIMO Bonus erhält die versicherte Person einen monatlichen Bonus in Höhe von 30 €, der im Leistungsfall verrechnet wird, d.h. es werden dann bis zu 360 € von der Leistung abgezogen

Nicht versichert sind

- Unterkunft und Verpflegung bei Kurbehandlung
- Künstliche Befruchtung

Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Der Tarif (Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) gilt nur in Verbindung mit Teil I (Musterbedingungen 2009 des Verbandes der privaten Krankenversicherung [MB/KK 2009]) und Teil II (Tarifbedingungen) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

I. Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind alle im Tätigkeitsgebiet des Versicherers wohnenden Personen, sofern der Versicherer für diese Personen, falls sie einer bestimmten Berufsgruppe (z.B. Mediziner) angehören, keine speziellen Tarife anbietet. Dies gilt gleichermaßen für die mit diesen Personen in häuslicher Gemeinschaft lebenden oder von ihnen wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen.

Neben Tarif PRIMO darf keine weitere Krankheitskostenversicherung bei der Hallesche Krankenversicherung oder einer anderen privaten Krankenversicherung fortgeführt oder abgeschlossen werden. Krankenhaustagegeld-, Krankentagegeld-, Pflegeversicherungen, die Sonderbedingungen für Modifizierte Beitragszahlung (MBZflex) sowie Auslandsreise-Zusatzversicherungen können zusammen mit Tarif PRIMO abgeschlossen werden.

II. Versicherungsleistungen

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für

1. Ambulante Heilbehandlung, Kurbehandlung

Ärztliche Leistungen sind im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bis zu deren Höchstsätzen (siehe Anhang 1) erstattungsfähig.

1.1 Arztbehandlungen

Hierzu gehören:

Beratungen, Besuche, Untersuchungen, Sonderleistungen, Wegegebühren, Operationen sowie Hebammenhilfe.

Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen für künstliche Befruchtung – auch bei stationärer Behandlung.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden gemäß Abschnitt II.1.16 erstattet.

1.2 Naturheilverfahren

Außerdem besteht Versicherungsschutz für folgende Naturheilverfahren durch Ärzte:

- Hydro- und Balneotherapie (Bäder, Güsse, Druckstrahlmassagen, Wickel, Packungen und Dämpfe)
- Kälte- und Wärmetherapie
- Bewegungstherapie
- Atemtherapie
- Blutegelbehandlung
- Schröpfen
- Chirotherapie
- Präparate der Phytotherapie
- Präparate der Anthroposophie
- Klassische Homöopathie
- Akupunktur zur Schmerzbehandlung

Soweit es sich dabei um ärztliche Leistungen handelt, sind diese gemäß Abschnitt II.1.1 erstattungsfähig und werden gemäß Abschnitt II.1.16 erstattet.

Soweit es sich dabei um Heilmittel handelt, werden diese gemäß Abschnitt II.1.6 erstattet. Handelt es sich dabei um Arzneimittel, werden diese gemäß Abschnitt II.1.7 erstattet.

1.3 Vorsorgeuntersuchungen

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten nach den gesetzlich eingeführten Programmen ohne Altersbegrenzung.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden zu 100% erstattet.

1.4 Fahrten und Transporte

Erstattungsfähig sind Notfalltransporte bis zum nächsterreichbaren geeigneten Arzt sowie Fahrten bei Dialyse, Tiefenbestrahlung und Chemotherapie.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden zu 100% erstattet.

1.5 Strahlen-Diagnostik und -Therapie

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden gemäß Abschnitt II.1.16 erstattet.

1.6 Heilmittel

Es besteht Versicherungsschutz für folgende Heilmittel:

Inhalationen, Krankengymnastik/Bewegungsübungen, Massagen, physiotherapeutische Palliativversorgung, Packungen/Hydrotherapie/Bäder, Kälte- und Wärmebehandlung, Elektrotherapie, Lichttherapie, Logopädie, Ergotherapie (Beschäftigungstherapie), Podologie sowie Ernährungstherapie.

Die bis zu den im Heilmittelverzeichnis (Anhang 2) genannten Preisen erstattungsfähigen Aufwendungen werden zu 75% erstattet.

1.7 Arznei- und Verbandmittel

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden je Person und Kalenderjahr bis zur Höhe von 2.000 € zu 75%, der 2.000 € übersteigende Teil zu 100% erstattet.

Als Arzneimittel gelten nicht Ovulationshemmer, Geriatrika, Nähr- und Stärkungsmittel (mit Ausnahme der in § 4 Teil II Abs. 5 der AVB beschriebenen medikamentenähnlichen Nährmittel), Haarwuchsmittel, Abmagerungspräparate, Hormonpräparate im Rahmen von Anti-Aging-Maßnahmen, potenzfördernde, kosmetische und Desinfektionsmittel, reine Mineralwässer, Badezusätze und Ähnliches, auch wenn sie vom Behandler verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten.

1.8 Schutzimpfungen

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für Gripeschutzimpfungen, Impfungen gegen Tetanus, Diphtherie, Tollwut, Poliomyelitis (Kinderlähmung) und für Zeckenschutzimpfungen.

Erstattungsfähig sind auch Aufwendungen für Einzel- und Mehrfachimpfungen, die von der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO) empfohlen werden; ausgenommen sind Impfungen, die aus Anlass einer Auslandsreise angeraten sind und Impfungen wegen beruflicher Tätigkeit, zu deren Angebot der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen für die ärztlichen Leistungen (Beratung, Verordnung und Impfung) sind gemäß Abschnitt II.1.1 erstattungsfähig und werden gemäß Abschnitt II.1.16 erstattet.

Die Kosten des Impfstoffes werden als Arzneimittel gemäß Abschnitt II.1.7 erstattet.

1.9 Hilfsmittel

Es besteht Versicherungsschutz für folgende Hilfsmittel:

- Bandagen,
- Bruchbänder,
- Elektronische Kehlköpfe,
- Gummi- und Kompressionsstrümpfe,
- Geh- und Stützapparate (einschließlich Liegeschalen),
- Hörgeräte – erstattungsfähig sind die Aufwendungen bis zu einem Rechnungsbetrag von 1.500 € je Hörgerät; ein Anspruch auf die Leistung für den erneuten Bezug eines Hörgerätes entsteht frühestens nach 5 Jahren seit dem letzten Bezug,
- Kunstaugen,
- Krankenfahrstühle – erstattungsfähig sind die Aufwendungen bis zu einem Rechnungsbetrag von 1.500 €,
- orthopädische Schuhe – erstattungsfähig sind die Aufwendungen bis zu einem Rechnungsbetrag von 250 € je Kalenderjahr,
- orthopädische Schuheinlagen,
- orthopädische Leibbinden,
- Prothesen – erstattungsfähig sind die Aufwendungen für Brustprothesen, für Armprothesen bis zu einem Rechnungsbetrag von 3.500 €, für Unterschenkelprothesen bis zu einem Rechnungsbetrag von 3.500 €, für Oberschenkelprothesen bis zu einem Rechnungsbetrag von 5.000 €,
- Stoma-Versorgungsartikel,
- lebenserhaltende Hilfsmittel (z.B. Miete und Sachkosten für ein Heimdialysegerät, Miete eines Atem-/Herzfrequenzmonitors, Miete von Sauerstoffkonzentratoren, Herzschrittmacher).

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden zu 75% erstattet.

Bei Hilfsmitteln kommt es durch erstattungsfähige Rechnungshöchstbeträge bzw. den erstattungsfähigen Prozentsatz zu Selbstbehalten. Auch ist bei einigen Hilfsmitteln die Miete vorteilhafter als der Kauf. Daher wird empfohlen, bei Hilfsmitteln ab einem Rechnungsbetrag von 350 € dem Versicherer vor Bezug eines Hilfsmittels die ärztliche Verordnung vorzulegen – er bietet Unterstützung bei der Aus-

wahl und Anschaffung. Kann der Versicherer in diesem Fall das Hilfsmittel beschaffen (Leihgeräte oder Kauf über seine Partner) und wird es über ihn bezogen, werden die dafür entstehenden erstattungsfähigen Aufwendungen zu 90% erstattet.

- Sehhilfen (Brille oder Kontaktlinsen)

Erstattungsfähig sind 100% der Aufwendungen für Sehhilfen bis zu einem Rechnungsbetrag von insgesamt 125 €. Ein Anspruch auf die Leistung für den erneuten Bezug einer Sehhilfe entsteht frühestens nach 2 Jahren seit dem letzten Bezug. Vor Ablauf von 2 Jahren entsteht ein erneuter Anspruch nur bei einer Veränderung der Sehschärfe von mindestens 0,5 Dioptrien.

1.10 Psychotherapie

Pro Kalenderjahr werden 30 Sitzungen zu 75% erstattet.

1.11 Soziotherapie

Aufwendungen für Soziotherapie sind erstattungsfähig, wenn die versicherte Person wegen schwerer psychischer Erkrankungen nicht in der Lage ist, ärztliche oder ärztlich verordnete Leistungen selbstständig in Anspruch zu nehmen und wenn diese geeignet ist Krankenhausbehandlung zu vermeiden oder zu verkürzen, oder wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist.

Für Soziotherapie dürfen Ärzte für Psychiatrie oder Nervenheilkunde oder, nach Verordnung durch diese Ärzte, auch Fachkräfte für Soziotherapie in Anspruch genommen werden.

Ein Anspruch besteht für höchstens 120 Stunden innerhalb von drei Jahren je Versicherungsfall.

Aufwendungen für Ärzte sind im tariflichen Umfang innerhalb des Gebührenrahmens der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) erstattungsfähig.

Bei Aufwendungen für Fachkräfte für Soziotherapie ist höchstens der Betrag erstattungsfähig, der für die Versorgung eines Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung aufzuwenden wäre.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden zu 100% erstattet.

1.12 Spezialisierte ambulante Palliativversorgung

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für ärztlich verordnete spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV), die darauf abzielt, die Betreuung der versicherten Person in der vertrauten häuslichen Umgebung oder dem familiären Bereich zu ermöglichen, wenn

- die versicherte Person an einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung leidet,
- eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten – bei Kindern auch Jahren – zu erwarten ist, und
- eine besonders aufwändige Versorgung notwendig ist.

Als häusliche Umgebung gelten hierbei auch Altersheime, stationäre Pflegeeinrichtungen und Hospize.

Erstattet werden 100% der erstattungsfähigen Aufwendungen durch Ärzte und durch Fachkräfte für spezialisierte ambulante Palliativversorgung bis zu der Höhe des Betrags, der für die Versorgung eines Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung aufzuwenden wäre.

1.13 Häusliche Krankenpflege

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für ärztlich verordnete häusliche Krankenpflege (bestehend aus medizinischer Behandlungspflege, Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung) außerhalb von stationären Einrichtungen wie Pflegeheimen, Hospizen und Rehabilitationseinrichtungen durch geeignete Fachkräfte, wenn und soweit eine im Haushalt lebende Person den Kranken in dem erforderlichen Umfang nicht pflegen und versorgen kann und wenn

- die häusliche Krankenpflege zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist (Sicherungspflege) oder
- Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht durchführbar ist oder wenn sie durch die häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt wird (Krankenhausvermeidungspflege),

im nachfolgenden Umfang:

- a) Erstattungsfähig sind bei der Sicherungspflege und Krankenhausvermeidungspflege die im Einzelfall erforderlichen Aufwendungen für die medizinische Behandlungspflege (z.B. Wundversorgung, Verbandswechsel).

Bei der Krankenhausvermeidungspflege sind darüber hinaus auch Aufwendungen für die im Einzelfall erforderliche Grundpflege (z.B. Körperpflege, An- und Auskleiden) sowie hauswirtschaftliche Versorgung (z.B. Einkaufen, Kochen) für bis zu vier Wochen je Versicherungsfall erstattungsfähig, sofern keine Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegeversicherung besteht. Über vier Wochen hinaus sind diese Aufwendungen nur dann erstattungsfähig, wenn und soweit der Versicherer sie vorher schriftlich zugesagt hat. Eine vorherige schriftliche Zusage wird erteilt, soweit die Voraussetzungen weiter bestehen.

- b) Von den in Absatz a) genannten erstattungsfähigen Aufwendungen werden 100% erstattet, soweit sie angemessen sind. Angemessen sind Aufwendungen bis zur Höhe der allgemein ortsüblichen Sätze.

Falls auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, ein besonders hoher Pflegebedarf an medizinischer Behandlungspflege besteht, der die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegekraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft erfordert, insbesondere weil behandlungspflegerische Maßnahmen in ihrer Intensität und Häufigkeit unvorhersehbar am Tag und in der Nacht erfolgen oder die Bedienung und Überwachung eines lebenserhaltenden Hilfsmittels (z.B. Beatmungsgerätes) am Tag und in der Nacht erforderlich ist, liegt Intensiv-Behandlungspflege vor.

Ist diese Intensiv-Behandlungspflege sowohl in der häuslichen Umgebung als auch in einer im Umkreis von 50 km hiervon befindlichen geeigneten Einrichtung (Pflegeheim) möglich, gelten die jeweils günstigsten Kosten für die Behandlungspflege als angemessen; dies gilt nicht für Intensiv-Behandlungspflege in häuslicher Umgebung bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die angemessenen Aufwendungen für Intensiv-Behandlungspflege werden auch in stationären Einrichtungen (z.B. Pflegeheime) erstattet.

Zur Feststellung der Angemessenheit der Aufwendungen wird empfohlen, eine Kostenzusage des Versicherers einzuholen.

1.14 Kurbehandlung

Bei einer Kur in einem Heilbad oder Kurort, auch bei einem Aufenthalt in einem Sanatorium sowie bei einer stationären Kur, sind Aufwendungen gemäß Abschnitt II.1.1 bis 1.10 erstattungsfähig.

1.15 Ambulante Heilbehandlung durch Heilpraktiker

Heilpraktiker im Sinne des deutschen Heilpraktikergesetzes dürfen in Anspruch genommen werden. Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen gehören alle im Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH – Stand 1985) aufgeführten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden einschließlich Heilmittel und Wegegebühren bis zum jeweiligen aufgeführten Höchstbetrag sowie Arznei- und Verbandmittel.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden bis zu einem jährlichen Rechnungsbetrag von 1.000 € zu 75% erstattet.

Beginnt die Versicherung nicht am 1. Januar eines Kalenderjahres, so ermäßigt sich der Betrag von 1.000 € für dieses Jahr um jeweils 1/12 für jeden nicht versicherten Monat. Endet die Versicherung während eines Kalenderjahres, ermäßigt sich der jeweilige Höchstbetrag nicht.

1.16 Erstattet werden

- a) die erstattungsfähigen Aufwendungen gemäß
- Abschnitt II.1.1 ärztliche Heilbehandlung zu 100%,
 - Abschnitt II.1.5 Strahlen-Diagnostik und -Therapie zu 100%,

wenn die Behandlung durch einen Hausarzt, Augenarzt, Gynäkologen, Kinderarzt ohne Schwerpunktbezeichnung (siehe Anhang 4), Notarzt oder Bereitschaftsarzt durchgeführt wird.

Der Hausarzt ist bei der ersten Inanspruchnahme von Leistungen aus diesem Tarif – oder bei Wechsel des Hausarztes – dem Versicherer namentlich zu benennen. Als Hausarzt kann ein Arzt für Allgemein-

medizin oder ein praktischer Arzt gewählt werden. Ausnahmsweise kann ein Internist ohne Schwerpunktbezeichnung (siehe Anhang 4) als Hausarzt gewählt werden; hierzu ist jedoch die Zustimmung des Versicherers einzuholen. Der Erstattungsprozentsatz von 100% gilt auch für Behandlungen durch andere als die oben genannten Ärzte, wenn der Hausarzt die Weiterbehandlung veranlasst und dies bestätigt. Diese Bestätigung ist zusammen mit dem Erstattungsantrag vorzulegen.

Bei Behandlungen durch Notärzte oder Bereitschaftsärzte muss aus der Rechnung ersichtlich sein, dass es sich um eine Behandlung im Rahmen eines Not- oder Bereitschaftsdienstes handelte.

Sofern die versicherte Person sich mehr als 100 km von ihrem Wohnsitz entfernt aufhält, gilt jeder Arzt für Allgemeinmedizin oder jeder praktische Arzt auch ohne vorherige namentliche Nennung an den Versicherer als Hausarzt im Sinne dieses Tarifs.

b) die erstattungsfähigen Aufwendungen gemäß

- Abschnitt II.1.1 ärztliche Heilbehandlung zu 75%,
- Abschnitt II.1.5 Strahlen-Diagnostik und -Therapie zu 75%,

wenn die Behandlung durch andere als die oben (siehe oben Abschnitt II.1.16a)) genannten Ärzte erfolgt, ohne dass der Hausarzt zur Weiterbehandlung an sie überwiesen hat,

oder

wenn ein Internist (ohne Schwerpunktbezeichnung) ohne Zustimmung des Versicherers als Hausarzt gewählt wird.

Veranlasst der Hausarzt nach der (Erst-)Behandlung eine Weiterbehandlung durch den Facharzt und bestätigt dies, wird ab diesem Zeitpunkt eine Erstattung gemäß 1.16a) vorgenommen. Diese Bestätigung ist zusammen mit dem ersten Erstattungsantrag über Rechnungen des Facharztes vorzulegen.

Die Bestätigung des Hausarztes gilt bis zum Abschluss der angeratenen Weiterbehandlung, längstens 6 Monate ab der Ausstellung. Dauert die Weiterbehandlung durch den Facharzt über diesen Zeitpunkt hinaus, wird eine Erstattung gemäß 1.16a) erst wieder ab dem Zeitpunkt vorgenommen, ab dem auch diese Weiterbehandlung vom Hausarzt angeraten und bestätigt wurde. Diese Bestätigung gilt dann wiederum bis zum Abschluss der angerate-

nen Weiterbehandlung, längstens 6 Monate ab der Ausstellung. Im Falle einer weiteren Fortsetzung der Behandlung gelten diese Regelungen entsprechend.

2. Zahnleistungen

Zahnärztliche Leistungen sind im Rahmen der Gebührenordnungen für Zahnärzte und Ärzte (GOZ/GOÄ) bis zu deren Höchstsätzen (siehe Anhang 1) erstattungsfähig.

Zahntechnische Leistungen gemäß Anhang 5 (Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen) sind bis zu den dort genannten Preisen erstattungsfähig.

2.1 Zahnbehandlung

Hierzu gehören allgemeine, prophylaktische, konservierende und chirurgische Leistungen, Röntgenleistungen, Parodontosebehandlung sowie Untersuchungen und Beratungen.

Erstattet werden 100% der erstattungsfähigen Aufwendungen (vgl. auch Abschnitt II.2.4 Rechnungshöchstbeträge).

2.2 Zahnersatz

Als Zahnersatz gelten prothetische Leistungen, Zahnkronen, Zahnbrücken, Prothesen, Reparatur von Zahnersatz, Aufbissbehelfe und Schienen, Implantate (einschließlich der in diesem Zusammenhang notwendigen vorbereitenden chirurgischen Maßnahmen zum Aufbau des Kieferknochens) und Inlays (Metall/Keramik/Kunststoff) sowie funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen, die in Zusammenhang mit Zahnersatz anfallen.

Erstattet werden die erstattungsfähigen Aufwendungen

- in den Tarifstufen PRIMO Z zu 75%,
- in den Tarifstufen PRIMO zu 65%

(vgl. auch Abschnitt II.2.4 Rechnungshöchstbeträge).

Die tarifliche Leistung für Zahnersatz setzt voraus, dass dem Versicherer vor Behandlungsbeginn, sofern die hierfür anfallenden Kosten voraussichtlich den Rechnungsbetrag von 2.500 € übersteigen, die medizinische Notwendigkeit der Maßnahme durch einen Heil- und Kostenplan (inklusive des Kostenvoranschlags des zahntechnischen Labors) nachgewiesen ist. Bei Nichtvorlage besteht hinsichtlich der

über 2.500 € hinausgehenden erstattungsfähigen Aufwendungen nur Anspruch auf die Hälfte der tariflichen Leistung.

Bei Zahnersatz in Form von Implantaten ist die medizinische Notwendigkeit unabhängig von der Höhe des Rechnungsbetrages dem Versicherer vor Behandlungsbeginn immer durch einen Heil- und Kostenplan nachzuweisen. Bei Nichtvorlage erfolgt die Erstattung unabhängig vom Rechnungsbetrag insgesamt zur Hälfte der tariflichen Leistung.

2.3 Kieferorthopädische Maßnahmen

Als kieferorthopädische Maßnahmen gelten auch funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen, die in Zusammenhang mit kieferorthopädischen Maßnahmen anfallen.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden zu 75% erstattet (vgl. auch Abschnitt II.2.4 Rechnungshöchstbeträge).

Bei kieferorthopädischen Maßnahmen ist die medizinische Notwendigkeit unabhängig von der Höhe des Rechnungsbetrages dem Versicherer vor Behandlungsbeginn immer durch einen Heil- und Kostenplan nachzuweisen.

2.4 Rechnungshöchstbeträge

Für Leistungen nach Abschnitt II.2.1 bis 2.3 gelten zusammen nachstehende erstattungsfähige Rechnungshöchstbeträge, aus denen die Leistung erbracht wird:

insgesamt
1.000 € im 1. Kalenderjahr
2.000 € im 1. bis 2. Kalenderjahr
3.000 € im 1. bis 3. Kalenderjahr
4.000 € im 1. bis 4. Kalenderjahr
5.000 € im 1. bis 5. Kalenderjahr
5.000 € jährlich ab dem 6. Kalenderjahr

Der jeweilige Höchstbetrag bezieht sich auf die für Behandlungen im jeweiligen Kalenderjahr bzw. den jeweiligen Kalenderjahren anfallenden erstattungsfähigen Aufwendungen.

Die oben aufgeführten Rechnungshöchstbeträge gelten nicht für einen durch Unfall verursachten Versicherungsfall, sofern sich der Unfall nach Vertragsabschluss ereignet hat und durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

Die Leistungsabrechnung erfolgt stets in der Reihenfolge der Einreichung der Kostenbelege und der dort genannten Behandlungsdaten.

3. Stationäre Heilbehandlung

Erstattungsfähig sind 100% der Aufwendungen für

3.1 Allgemeine Krankenhausleistungen

- a) In Krankenhäusern, die nach dem Krankenhausentgeltgesetz bzw. der Bundespflegesatzverordnung abrechnen, gelten als Kosten für allgemeine Krankenhausleistungen Pflegesätze, Sonderentgelte, Fallpauschalen, die gesondert berechnete Vergütung der Beleghebamme sowie des -entbindungspflegers.

Erstattungsfähig ist die gesondert berechnete Vergütung des Belegarztes im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bis zu deren Höchstsätzen (siehe Anhang 1). Zahnärztliche Leistungen bei stationärem Aufenthalt sind gemäß II.2 erstattungsfähig.

- b) In Krankenhäusern, die nicht nach dem Krankenhausentgeltgesetz bzw. der Bundespflegesatzverordnung abrechnen, gelten als allgemeine Krankenhausleistungen die Aufwendungen für einen Aufenthalt in der preiswertesten Zimmerkategorie einschließlich ärztlicher Leistungen (ohne privatärztliche Leistungen) und Nebenkosten sowie der Leistung einer Hebamme und eines Entbindungspflegers.

Bei einer Behandlung im Ausland wird bis zum Höchstpreis der allgemeinen Krankenhausleistungen in der Bundesrepublik Deutschland erstattet. Mit diesen Aufwendungen sind auch die Arztkosten und sämtliche Nebenkosten abgegolten.

3.2 Wahlleistungen

- a) In Krankenhäusern, die nach dem Krankenhausentgeltgesetz bzw. der Bundespflegesatzverordnung abrechnen, gelten als Wahlleistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz bzw. der Bundespflegesatzverordnung die gesondert berechenbare Unterkunft im Ein- oder Zweibettzimmer (Zuschlag zum Pflegesatz) und die gesondert vereinbarte privatärztliche Behandlung.

- b) In Krankenhäusern, die nicht nach dem Krankenhausentgeltgesetz bzw. der Bundespflege-satzverordnung abrechnen, gelten als Wahlleistungen die zusätzlichen Kosten für ein Ein- oder Zweibettzimmer und die gesondert vereinbarte privatärztliche Behandlung. Können diese nicht nachgewiesen werden, so gelten die entsprechenden Kosten des nächstgelegenen vergleichbaren Krankenhauses.

Die gesondert vereinbarte privatärztliche Behandlung ist erstattungsfähig, soweit sie im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) berechnet werden darf und deren Höchstsätze (siehe Anhang 1) nicht übersteigt.

Die Erstattung in den einzelnen Tarifstufen ist in Abschnitt II.3.6 beschrieben.

3.3 Krankentransport

Hin- und Rücktransport zum und vom nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus.

3.4 Übergangspflege im Krankenhaus

Erstattungsfähig sind Leistungen für Übergangspflege im Krankenhaus, wenn Leistungen der häuslichen Krankenpflege, der Kurzzeitpflege, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Pflegeleistungen der sozialen oder Privaten Pflege-Pflichtversicherung erforderlich sind, aber nicht oder nur unter erheblichem Aufwand erbracht werden können. Die Übergangspflege muss im unmittelbaren Anschluss an eine medizinisch notwendige Heilbehandlung in einem Krankenhaus erfolgen.

Die Leistungen für Übergangspflege umfassen die Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, die Aktivierung der Versicherten, die Grund- und Behandlungspflege, ein Entlassmanagement, Unterkunft und Verpflegung sowie die im Einzelfall erforderliche ärztliche Behandlung.

Wahlleistungen gemäß II.3.2 sind nicht erstattungsfähig.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden

- für maximal 10 Tage je Krankenhausbehandlung und
- je Tag höchstens bis zu dem Betrag, der für die Versorgung eines Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung aufzuwenden wäre,

erstattet.

3.5 Stationäre Hospizversorgung

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für eine ärztlich verordnete, notwendige stationäre oder teilstationäre Versorgung in einem Hospiz in dem palliativmedizinische Behandlung erbracht wird, wenn

- die versicherte Person an einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung leidet,
- eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten – bei Kindern auch Jahren – zu erwarten ist, und
- eine ambulante Versorgung im Haushalt oder der Familie der versicherten Person bzw. eine Versorgung in einer Pflegeeinrichtung nicht mehr angemessen erbracht werden kann.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden nach Abzug anderweitiger Leistungsansprüche, z.B. aus der privaten Pflegepflichtversicherung, bis zu der Höhe erstattet, die für die Versorgung eines Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung aufzuwenden wäre.

3.6 Erstattung

Erstattet werden 100% der erstattungsfähigen Aufwendungen, und zwar

- a) in den Tarifstufen PRIMO plus bei Aufenthalt im Zwei- oder Mehrbettzimmer.

Bei Aufenthalt im Einbettzimmer ist die Erstattung beschränkt auf die privatärztliche Behandlung, den Krankentransport sowie die sonstigen erstattungsfähigen Aufwendungen, die bei einem Aufenthalt im Zweibettzimmer entstanden wären. Können diese nicht nachgewiesen werden, so gelten die entsprechenden Aufwendungen des nächstgelegenen vergleichbaren Krankenhauses.

Für nicht in Anspruch genommene Wahlleistungen im Krankenhaus erhält der Versicherungsnehmer ein Krankenhaustagegeld

- in Höhe von 20 € täglich bei Nichtinanspruchnahme des Kostenersatzes für den Unterkunftszuschlag
- in Höhe von 25 € täglich bei Nichtinanspruchnahme des Kostenersatzes für gesondert vereinbarte privatärztliche Behandlung.

Bei Übergangspflege im Krankenhaus (vgl. II.3.4) wird kein Krankenhaustagegeld gezahlt.

- b) in den Tarifstufen PRIMO bei Aufenthalt im Ein-, Zwei- oder Mehrbettzimmer beschränkt auf die allgemeinen Krankenhausleistungen und den Krankentransport.

4. Digitale Gesundheitsanwendungen

4.1 Zu 100% erstattungsfähig sind im Versicherungsfall Aufwendungen für im Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (vgl. § 139e Abs. 1 SGB V siehe Anhang 7) enthaltene digitale Gesundheitsanwendungen bis zu den dort genannten Preisen, falls diese Anwendungen

- a) nach Verordnung des behandelnden Arztes oder des behandelnden Psychotherapeuten, oder
b) nach vorheriger schriftlicher Zusage des Versicherers

in Anspruch genommen werden.

4.2 Zu 80% bis zu einem Rechnungsbetrag von 2.000 € jährlich erstattungsfähig sind im Versicherungsfall auch andere digitale Gesundheitsanwendungen, soweit der Versicherer deren Erstattung vor ihrer Anwendung schriftlich zugesagt hat.

4.3 Die Leistungen werden zunächst für höchstens 12 Monate erbracht. Danach ist jeweils eine erneute Verordnung bzw. vorherige schriftliche Zusage erforderlich.

4.4 Der Versicherer kann anstelle der Leistung von Aufwendungsersatz die digitalen Gesundheitsanwendungen auch selbst zur Verfügung stellen. Die Begrenzung nach II.4.3 gilt in diesem Fall entsprechend.

4.5 Die erstattungsfähigen Aufwendungen umfassen ausschließlich die Kosten für den Erwerb der Nutzungsrechte an der digitalen Gesundheitsanwendung. Nicht erstattet werden die Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendungen, insbesondere für die Anschaffung und den Betrieb mobiler Endgeräte oder PCs einschließlich Internet-, Strom- und Batteriekosten.

III. Bonus und Selbstbehalt zur Förderung kostenbewussten Verhaltens

1. Bonus

In Tarifstufe PRIMO Bonus erhält der Versicherungsnehmer für jede versicherte Person je versicherten Monat, in dem Versicherungsschutz nach Tarif PRIMO Bonus besteht, einen Bonus von 30 € – maximal ergibt dies einen Bonus von 360 € je Kalenderjahr je versicherte Person.

Der Bonus wird monatlich auf ein Konto des Versicherungsnehmers ausgezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung des Bonus ist die Bezahlung des Beitrags per Lastschriftinzugsverfahren.

Werden Rechnungen zur Erstattung eingereicht, wird der gesamte jährliche Bonus von 360 € auf den Erstattungsbetrag angerechnet. Dies gilt auch, wenn die Versicherung nach PRIMO Bonus vor Ablauf eines Kalenderjahres endet.

Beginnt die Versicherung nicht am 1. Januar eines Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Anrechnung für dieses Jahr um jeweils 1/12 für jeden Monat, in dem die Versicherung noch nicht bestand.

2. Selbstbehalt

In den folgenden Tarifstufen gelten Selbstbehalte. Die tarifliche Leistung wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Der Selbstbehalt beträgt je versicherte Person in

- den Tarifstufen PRIMO SB 1 300 €
- den Tarifstufen PRIMO SB 2 600 €
- den Tarifstufen PRIMO SB 3 1.200 €

Der jeweilige Selbstbehalt bezieht sich auf den Gesamtbetrag der in einem Kalenderjahr für die versicherte Person zu erstattenden Beträge einschließlich des Krankenhaustagegeldes für nicht in Anspruch genommenen Kostenersatz für Wahlleistungen im Krankenhaus.

Beginnt die Versicherung in den Tarifstufen PRIMO SB 1, PRIMO SB 2 und PRIMO SB 3 nicht am 1. Januar eines Kalenderjahres, so ermäßigt sich der jeweilige Selbstbehalt für dieses Jahr um jeweils 1/12 für jeden nicht versicherten Monat. Endet die Versicherung während eines Kalenderjahres, ermäßigt sich der Selbstbehalt nicht.

IV. Einreichung von Kostenbelegen

Es wird empfohlen, Kostenbelege erst ab der Höhe des jeweiligen Selbstbehalts bzw. der jährlichen Bonusleistung einzureichen. Diese liegt in

- den Tarifstufen PRIMO Bonus bei 360 €
- den Tarifstufen PRIMO SB 1 bei 300 €
- den Tarifstufen PRIMO SB 2 bei 600 €
- den Tarifstufen PRIMO SB 3 bei 1.200 €

V. Optionsrecht

a) Die versicherte Person hat nach Ablauf des 3. Versicherungsjahres seit Versicherungsbeginn in Tarif PRIMO zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres folgende Optionsrechte innerhalb des Tarifs PRIMO:

- Der bestehende Versicherungsschutz kann auf eine niedrigere Selbstbehaltstufe umgestellt werden.
- Der bestehende Versicherungsschutz kann auf denselben Versicherungsschutz mit stationären Wahlleistungen umgestellt werden (z.B. PRIMO Bonus auf PRIMO Bonus plus).

Diese Optionen können einzeln oder zusammen ausgeübt werden.

Der Versicherer wird einen solchen Antrag ohne neue Gesundheitsprüfung und ohne neue Wartezeiten annehmen, wenn die Umstufung spätestens 2 Monate vor dem Umstellungszeitpunkt beantragt wurde.

b) Stellt die versicherte Person innerhalb der Elternzeit gemäß des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) den Versicherungsschutz auf eine höhere Selbstbehaltstufe um, besteht folgende Option auf Rückumstellung:

Fällt die o.g. Voraussetzung weg, so wird der Versicherer einen Antrag auf Rückumstellung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung ohne neue Gesundheitsprüfung und ohne neue Wartezeiten annehmen. Der Antrag auf Rückumstellung muss dafür innerhalb von 2 Monaten nach Ende der Elternzeit gestellt werden.

VI. Leistungsanpassung

Gemäß § 8b Teil I Nr. 1 bzw. § 8b Teil II der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (MB/KK 2009) können bei nicht nur vorübergehender Abweichung der tatsächlich erforderlichen von den rechnermäßig kalkulierten Leistungsauszahlungen die Beiträge mit Zustimmung des Treuhänders angepasst werden.

Um den Wert des Versicherungsschutzes zu erhalten, können im Fall einer Beitragsanpassung im Tarif PRIMO auch betragsmäßig festgelegte erstattungsfähige Höchstbeträge, ersatzweise Krankenhaustagegelder sowie die Bonusleistung gemäß Abschnitt III. des Tarifs PRIMO mit Zustimmung des Treuhänders geändert werden.

Der Versicherer ist unter den Voraussetzungen des § 203 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (siehe Anhang 7) und § 18 Teil I Abs. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (MB/KK 2009) auch berechtigt, die im Heilmittelverzeichnis und im Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen genannten Leistungen und Höchstpreise mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse auch für den noch nicht abgelaufenen Teil des Versicherungsjahres den veränderten Verhältnissen anzupassen.

VII. Obliegenheiten

Eine weitere Krankheitskostenversicherung ist neben der Versicherung nach Tarif PRIMO für keine der versicherten Personen zulässig. Nicht davon betroffen sind Krankenhaustagegeld-, Krankentagegeld-, Pflegeversicherungen, die Sonderbedingungen für Modifizierte Beitragszahlung (MBZflex) und Auslandsreise-Zusatzversicherungen.

Der Versicherer ist mit den in § 28 Abs. 2 bis 4 VVG (siehe Anhang 7) vorgeschriebenen Einschränkungen ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn diese Obliegenheit verletzt wird. Ferner kann er unter der Voraussetzung des § 28 Abs. 1 VVG (siehe Anhang 7) innerhalb eines Monats nach dem Bekanntwerden der Obliegenheitsverletzung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern die Versicherung nicht der Erfüllung der Pflicht zur Versicherung dient.

VIII. Anhang

Anhang 1

Höchstsätze der GOÄ sind derzeit der 3,5fache Satz für persönlich ärztliche Leistungen bzw. der 2,5fache Satz bei medizinisch-technischen Leistungen bzw. der 1,3fache Satz für Leistungen gemäß Abschnitt M (Laborleistungen) sowie nach Ziffer 437 der GOÄ. Höchstsatz der GOZ ist derzeit der 3,5fache Satz.

Anhang 2

Heilmittelverzeichnis siehe Seite 13 – 17

Anhang 3

(entfallen)

Anhang 4

Schwerpunktbezeichnungen sind:

- bei Kinderärzten z.B. Kinderkardiologie, Neonatologie,
- bei Internisten z.B. Angiologie, Endokrinologie, Gastroenterologie, Hämatologie, Internistische Onkologie, Kardiologie, Nephrologie, Pneumologie, Rheumatologie.

Anhang 5

Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen siehe Seite 18 – 21

Anhang 6

Tarifstufen-Übersicht

Die einzelnen Tarifstufen unterscheiden sich in der Höhe des Selbstbehalts, dem Erstattungsprozentsatz bei Zahnersatz und bei Wahlleistungen. Alle weiteren Versicherungsleistungen sind identisch.

Tarifbezeichnung	Selbst-behalt	Zahn-ersatz**	Wahlleistungen (Privatarzt / Zweibettzimmer)**
PRIMO Bonus	-*	65%	-
PRIMO Bonus plus	-*	65%	100%
PRIMO Bonus Z	-*	75%	-
PRIMO Bonus Z plus	-*	75%	100%
PRIMO SB 1	300 €	65%	-
PRIMO SB 1 plus	300 €	65%	100%
PRIMO SB 1 Z	300 €	75%	-
PRIMO SB 1 Z plus	300 €	75%	100%

PRIMO SB 2	600 €	65%	-
PRIMO SB 2 plus	600 €	65%	100%
PRIMO SB 2 Z	600 €	75%	-
PRIMO SB 2 Z plus	600 €	75%	100%
PRIMO SB 3	1.200 €	65%	-
PRIMO SB 3 plus	1.200 €	65%	100%
PRIMO SB 3 Z	1.200 €	75%	-
PRIMO SB 3 Z plus	1.200 €	75%	100%

* Der Versicherungsnehmer erhält für jede versicherte Person je versicherten Monat einen Bonus von 30 € – maximal ergibt dies einen Bonus von 360 € je Kalenderjahr je versicherte Person. Werden Rechnungen zur Erstattung eingereicht, wird der gesamte jährliche Bonus von 360 € auf den Erstattungsbetrag angerechnet. Dies gilt auch, wenn die Versicherung nach PRIMO Bonus vor Ablauf eines Kalenderjahres endet.

** Der Prozentsatz bezieht sich auf die erstattungsfähigen Aufwendungen gemäß Abschnitt II.2. bzw. II.3.

Anhang 7

Versicherungsvertragsgesetz [VVG]

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 203 Prämien- und Bedingungsanpassung

(3) Ist bei einer Krankenversicherung im Sinn des Abs. 1 Satz 1 das ordentliche Kündigungsrecht des Versicherers gesetzlich oder vertraglich ausgeschlossen, ist der Versicherer bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden Veränderung der Verhältnisse des Gesundheitswesens berechtigt, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Tarifbestimmungen den veränderten Verhältnissen anzupassen, wenn die Änderungen zur hinreichenden Wahrung der Belange der Versicherungsnehmer erforderlich erscheinen und ein unabhängiger Treuhänder die Voraussetzungen für die Änderungen überprüft und ihre Angemessenheit bestätigt hat.

Sozialgesetzbuch Fünftes Buch [SGB V]

§ 139e Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte führt ein Verzeichnis erstattungsfähiger digitaler Gesundheitsanwendungen nach § 33a. Das Verzeichnis ist nach Gruppen von digitalen Gesundheitsanwendungen zu strukturieren, die in ihren Funktionen und Anwendungsbereichen vergleichbar sind. Das Verzeichnis und seine Änderungen sind vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte im Bundesanzeiger bekannt zu machen und im Internet zu veröffentlichen.

Anhang 2 – Heilmittelverzeichnis

Hierzu zählen Physikalische Therapie, Krankengymnastik, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie usw.

Richtwert im Sinne des Heilmittelverzeichnisses ist die Zeitangabe zur regelmäßig medizinisch notwendigen Dauer der jeweiligen Therapiemaßnahme (Regelbehandlungszeit). Er beinhaltet die Durchführung der Therapiemaßnahme einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Die Regelbehandlungszeit darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden.

	erstattungs- fähig bis zu €		erstattungs- fähig bis zu €
Inhalationen			
Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallverneblung		Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	86,80
• als Einzelinhalation	12,10		
• als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer	4,80	Krankengymnastik im Bewegungsbad	
• als Rauminhalation in einer Gruppe – jedoch bei Anwendung ortsgebundener natürlicher Heilwässer, je Teilnehmer	7,50	• als Einzelbehandlung, einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20-30 Minuten	33,10
Aufwendungen für die für Inhalationen erforderlichen Zusätze sind daneben gesondert erstattungsfähig.		• in einer Gruppe (2-3 Personen), je Teilnehmer, einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20-30 Minuten	23,60
Radon-Inhalation im Stollen	14,90	• in einer Gruppe (4-5 Personen), je Teilnehmer, einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20-30 Minuten	15,60
Radon-Inhalation mittels Hauben	18,20	Manuelle Therapie, Richtwert: 15-25 Minuten	34,80
Krankengymnastik / Bewegungsübungen		Chirogymnastik (funktionelle Wirbelsäulengymnastik) als Einzelbehandlung, Richtwert: 15-20 Minuten	20,00
Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall	16,50	Bewegungsübungen	
Physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person	66,10	• als Einzelbehandlung, Richtwert: 10-20 Minuten	13,40
Physiotherapeutische Diagnostik (PD), einmal je Blankoverordnung	35,80	• in einer Gruppe (2-5 Personen), Richtwert: 10-20 Minuten	8,30
Bedarfsdiagnostik (BD), einmal je Blankoverordnung	26,80	Bewegungsübungen im Bewegungsbad	
Krankengymnastik (KG), auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie, als Einzelbehandlung einschließlich der erforderlichen Massage, Richtwert: 15-20 Minuten	29,00	• als Einzelbehandlung, einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20-30 Minuten	32,10
Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (KG-ZNS nach Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation [PNF]) bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelbehandlung, Richtwert: 25-35 Minuten	46,00	• in einer Gruppe (2-3 Personen), je Teilnehmer, einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20-30 Minuten	23,50
Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (KG-ZNS nach Bobath, Vojta) bei zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung für Kinder längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Richtwert: 30-45 Minuten	57,40	• in einer Gruppe (4-5 Personen), je Teilnehmer, einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20-30 Minuten	15,90
Krankengymnastik in einer Gruppe (2-8 Personen), Richtwert: 20-30 Minuten, je Teilnehmer	13,00	Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP), Richtwert: 120 Minuten, je Behandlungstag (Hinweis: Diese spezielle Therapie ist an bestimmte Indikationen gebunden.)	115,30
Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2-4 Personen), Richtwert: 20-30 Minuten, je Teilnehmer	16,20	Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät), einschließlich Medizinischen Aufbautrainings (MAT) und Medizinischer Trainings-therapie (MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung bis zu 3 Personen, Richtwert: 60 Minuten	54,50

	erstattungs- fähig bis zu €
Traktionsbehandlung mit Gerät (z.B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch) als Einzelbehandlung, Richtwert: 10-20 Minuten	8,80
Massagen	
Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile:	
• Klassische Massagetherapie (KMT), Segment-, Perist-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert: 15-20 Minuten	21,10
• Bindegewebsmassage (BGM), Richtwert: 20-30 Minuten	25,40
Manuelle Lymphdrainage (MLD)	
• Teilbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	35,10
• Großbehandlung, Richtwert: 45 Minuten	52,70
• Ganzbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	70,20
• Kompressionsbandagierung einer Extremität, Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (z.B. Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben erstattungsfähig	22,40
Unterwasserdruckstrahlmassage, einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 15-20 Minuten	33,00
Palliativversorgung	
Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, Richtwert: 60 Minuten	66,00
Aufwendungen hierfür sind gesondert erstattungsfähig, sofern sie nicht bereits von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung (SAPV) umfasst sind.	
Packungen, Hydrotherapie, Bäder	
Heiße Rolle, einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 10-15 Minuten	13,60
Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
• bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien (z.B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	15,80
• bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloid (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	
• Teilpackung	36,20
• Großpackung	47,80
Schwitzpackung (z.B. Spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertelpackung nach Kneipp), einschließlich der erforderlichen Nachruhe	19,70

	erstattungs- fähig bis zu €
Kaltpackung (Teilpackung)	
• Anwendung von Lehm, Quark o.ä.	10,20
• Anwendung einmal verwendbarer Peloid (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	20,30
Heublumensack, Peloidkompressen	12,10
Sonstige Packungen (z.B. Wickel, Auflagen, Kompressen), auch mit Zusatz	6,10
Trockenpackung	4,10
Guss	
• Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	4,10
• Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	6,10
• Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	5,40
An- oder absteigendes Teilbad (z.B. Hauffe), einschließlich der erforderlichen Nachruhe	16,20
An- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad), einschließlich der erforderlichen Nachruhe	26,40
Wechselbad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
• Teilbad	12,10
• Vollbad	17,60
Bürstenmassagebad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,10
Naturmoorbad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
• Teilbad	43,30
• Vollbad	54,10
Sandbad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
• Teilbad	37,90
• Vollbad	43,30
Balneo-Phototherapie (Sole-Photo-Therapie) und Licht-Öl-Bad, einschließlich Nachfetten und der erforderlichen Nachruhe	43,30
Medizinische Bäder mit Zusatz	
• Hand-, Fußbad	8,80
• Teilbad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	17,60
• Vollbad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	24,40
• bei mehreren Zusätzen je weiterer Zusatz	4,10
• Bei Teil- und Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die Höchstbeträge um 4,10 €.	
Gashaltige Bäder	
• Gashaltiges Bad (z.B. Kohlensäurebad, Sauerstoffbad), einschließlich der erforderlichen Nachruhe	27,10
• Gashaltiges Bad mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	29,70
• Gashaltiges Bad mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern und mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	33,80

	erstattungs- fähig bis zu €
• Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad), einschließlich der erforderlichen Nachruhe	27,70
• Radon-Bad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	24,40
• Radon-Zusatz, je 500.000 Millistat	4,10
Kälte- und Wärmebehandlung	
Kältetherapie bei einem oder mehreren Körperteilen mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgeköhlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas und Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Armbadewannen, Richtwert: 5-10 Minuten	12,90
Wärmetherapie mittels Heißluft – bei einem oder mehreren Körperteilen, Richtwert: 10-20 Minuten	7,50
Ultraschall-Wärmetherapie, Richtwert: 10-20 Minuten	14,30
Elektrotherapie	
Elektrotherapie einzelner oder mehrerer Körperteile mit individuell eingestellten Stromstärken und Frequenzen, Richtwert: 10-20 Minuten	8,30
Elektrostimulation bei Lähmungen, Richtwert: je Muskelnerveinheit 5-10 Minuten	18,30
Iontophorese, Phonophorese	8,20
Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzel-lenbad), Richtwert: 10-20 Minuten	14,90
Hydroelektrisches Vollbad (z.B. Stangerbad), auch mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 10-20 Minuten	29,00
Lichttherapie	
Behandlung mit Ultraviolettlicht	
• als Einzelbehandlung	4,10
• in einer Gruppe, je Teilnehmer	3,50
Reizbehandlung eines umschriebenen Hautbezirks mit Ultraviolettlicht	4,10
Reizbehandlung mehrerer umschriebener Hautbezirke mit Ultraviolettlicht	6,90
Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes	8,20
Quarzlampendruckbestrahlung mehrerer Fel-der	11,50
Logopädie (Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie)	
Ausführlicher Bericht (ausgenommen der sprachtherapeutische Bericht für den verordnenden Arzt)	18,00
Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Erstdiagnostik zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall, Richtwert: 60 Minuten	117,30

	erstattungs- fähig bis zu €
Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Bedarfsdiagnostik, Richtwert: 30 Minuten	58,70
je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls erstattungsfähig	
Bericht an die verordnende Person	6,60
Bericht auf besondere Anforderung der verordnenden Person	117,30
Einzelbehandlung bei Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schluckstörungen	
• Richtwert: 30 Minuten	52,20
• Richtwert: 45 Minuten	71,70
• Richtwert: 60 Minuten	91,30
• Richtwert: 90 Minuten	103,40
Gruppenbehandlung bei Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schluckstörungen je Teilnehmer	
• Gruppe (2 Personen), Richtwert: 45 Minuten	64,50
• Gruppe (3-5 Personen), Richtwert: 45 Minuten	34,60
• Gruppe (2 Personen), Richtwert: 90 Minuten	117,30
• Gruppe (3-5 Personen), Richtwert: 90 Minuten	58,70
Ergotherapie (Beschäftigungstherapie)	
Funktionsanalyse und Erstgespräch, einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	44,20
Einzelbehandlung	
• bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten	52,80
• bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 60 Minuten	70,40
• bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 75 Minuten	88,00
Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, einmal pro Behandlungsfall	
• bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 120 Minuten	140,80
• bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 120 Minuten	182,60
• bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 120 Minuten	152,40

	erstattungs- fähig bis zu €
Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen)	
• bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer	42,30
• bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 60 Minuten, je Teilnehmer	56,30
• bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 75 Minuten, je Teilnehmer	70,40
Gruppenbehandlung	
• bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer	18,50
• bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 60 Minuten, je Teilnehmer	24,70
• bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 105 Minuten, je Teilnehmer	43,10
• bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert: 180 Minuten, je Teilnehmer	70,20
Hirnleistungstraining / Neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung, Richtwert: 45 Minuten	52,80
Hirnleistungstraining, Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, Richtwert: 120 Minuten, einmal pro Behandlungsfall	152,40
Hirnleistungstraining als Parallelbehandlung bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer	42,30
Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, Richtwert: 60 Minuten, je Teilnehmer	24,70
Podologie	
Podologische Behandlung (klein), Richtwert: 35 Minuten	34,20
Podologische Behandlung (groß), Richtwert: 50 Minuten	49,20
Podologischer Befund, je nach Behandlung	3,40
Erstversorgung mit einer Federstahldraht-Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Abdruck und Anfertigung der Passiv-Nagelkorrektur-Spange nach Modell, Applikation sowie Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Wochen	194,60
Erst- und Eingangsbefundung	
• Erstbefundung (klein), Richtwert: 20 Minuten	27,20
• Erstbefundung (groß), einmal je Kalenderjahr, Richtwert: 45 Minuten	54,50
• Eingangsbefundung, einmal je Leistungserbringer, Richtwert: 20 Minuten	21,90
Therapiebericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person	16,40

	erstattungs- fähig bis zu €
Anpassung einer einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross-Fraser	96,40
Fertigung einer einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross-Fraser	52,80
Nachregulierung der einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross-Fraser	48,30
Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange	92,00
Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer einteiligen Kunststoff- oder Metall-Nagelkorrekturspange	52,60
Indikationsspezifische Kontrolle auf Sitz- und Passgenauigkeit	16,80
Behandlungsabschluss ggf. einschließlich der Entfernung der Nagelkorrekturspange	25,20
Regulierung der Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig einschließlich Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	37,40
Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig infolge Verlusts oder Bruchs der Spange bei vorhandenem Modell einschließlich Applikation	64,80
Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahldraht-Orthonyxiespange, dreiteilig, einschließlich individueller Spangenformung, Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	74,80
Versorgung mit einer konfektionierten Klebspange einschließlich Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	37,40
Ernährungstherapie	
Ernährungstherapie ist als Heilmittel erstattungsfähig, wenn sie durch Diätassistenten, Oecotrophologen oder Ernährungswissenschaftler erbracht wird.	
Ernährungstherapeutische Anamnese, einmal je Behandlungsfall, Richtwert: 30 Minuten	38,70
Ernährungstherapeutische Anamnese, einmal je Behandlungsfall, Richtwert: 60 Minuten	77,40
Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen, Richtwert: 60 Minuten	63,40
Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei	63,40
Ernährungstherapeutische Intervention als Einzelbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	38,70
Ernährungstherapeutische Intervention als Einzelbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	77,40

	erstattungs- fähig bis zu €
Ernährungstherapeutische Intervention als Einzelbehandlung im häuslichen oder sozialen Umfeld, Richtwert: 60 Minuten	77,40
Ernährungstherapeutische Intervention als Gruppenbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	27,10
Ernährungstherapeutische Intervention als Gruppenbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	54,20
Sonstiges	
Ärztlich verordneter Hausbesuch	12,10
Ärztlich verordneter Hausbesuch einschließlich der Fahrtkosten, pauschal. Werden auf demselben Weg mehrere Patienten besucht, sind die Aufwendungen nur anteilig je Patient erstattungsfähig.	25,60
Besuch eines oder mehrerer Patienten in einer sozialen Einrichtung/Gemeinschaft, einschließlich der Fahrtkosten, je Patient pauschal	16,70
Hausbesuch bei der Beratung im häuslichen und sozialen Umfeld (Mehraufwand). Der Hausbesuch ist nur erstattungsfähig, wenn die Leistungen Einzelbehandlung oder Hirnleistungstraining als Beratung oder Ernährungstherapeutische Intervention zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld ohne ärztlich verordneten Hausbesuch erbracht wurden. Aufwendungen für Leistungen ärztlich verordneter Hausbesuch einschl. der Fahrtkosten oder Besuch eines Patienten in einer sozialen Einrichtung sind daneben nicht erstattungsfähig.	25,60
Übermittlungsgebühr für Mitteilung/Bericht an die verordnende Person	1,40
Versorgungsbezogene Pauschale je Blankoverordnung	91,38

Anhang 5 – Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen

	erstattungs- fähig bis zu €
Arbeitsvorbereitung	
101 Modell Hartgips	9,70
101a Modell aus Superhartgips	14,60
101b Spezialmodell	40,00
101c Modell aus Kunststoff	30,40
102 Modell nach Funktionsabdruck	15,80
103 Modell vermessen	6,70
104 Modellpaar sockeln (dreidimensional)	40,00
105 Modell für Sägesegmente / Set-up-Modell	17,00
106 Modellpaar trimmen (okklusionsbezogen)	19,40
107 Modellergänzung aus Kunststoff	21,60
108 Doublieren eines Modells oder Modellteils	15,50
109 Platzhalter einfügen / Hilfsteil in Abdruck	15,50
111 Abdruck galvanisieren	18,20
112 Set-up je Segment	12,20
115 Dowel-Pin setzen	2,50
117 Zahnkranz sockeln	8,50
118 Einstellen in Fixator (OK+UK)	12,20
119 Auswerten Registrat	7,30
120 Modellmontage in Mittelwertartikulator I (OK+UK)	14,60
121 Modellmontage in Mittelwertartikulator II	15,80
122 Modellmontage indiv. Artikulator I (OK+UK)	15,80
123 Modellmontage indiv. Artikulator II	17,10
124 Modellmontage indiv. Artikulator III	26,70
125 Montage Gegenkiefermodell	9,70
126 Übertragungslehre für Zweitmontage	12,20
127 Einstellen nach Registrat	9,70
128 Frontzahnführungsteller individuell	20,70
129 Frässockel / Modell / je Kiefer	11,00
130 Split Cast an Modell / je Kiefer	18,20
131 Modellsegment sägen	6,10
132 Kontrollmodell	10,00
133 Remontage Modell	30,40
134 Modell aus feuerfester Masse	12,20
135 Stumpf aus feuerfester Masse	18,20
136 Stumpf aus Superhartgips / Zweitstumpf aus Superhartgips	6,70
137 Stumpf aus Kunststoff	12,20
138 Ausblocken eines Stumpfes	3,20
139 Stumpf vorbereiten	4,90
139a Stumpf unter Mikroskop vorbereiten	9,70
140 Reponieren eines Stumpfes	6,60
141 Zweitstumpfübertragung in Arbeitsmodell	9,70

	erstattungs- fähig bis zu €
142 Dublieren eines Einzelstumpfes	9,90
143 Radieren des Abschlussrandes	7,40
144 Radieren nach System je Kiefer	11,30
145 Abdecken eines Kiefertails je Kiefer	7,40
146 Zahnfleischmaske abnehmbar je Kiefer	26,70
150 CAD/CAM von Fräszentrum komplett	93,80
152 Desinfektion	7,30
153 Modell digitalisieren	30,40
Herstellung individueller Hilfsmittel	
203 Basis Autopolimerisat / Bissregistrat / Stützstiftregistrat / Kunststoffbasis für Aufstellung	29,10
204 Individueller Löffel	35,20
205 Funktionslöffel	32,80
205a Individualisieren eines konfektionierten Löffels	11,50
209 Bisswall je Kiefer	12,30
210 Übertragungskappe Kunststoff	22,20
211 Diagnostisches Aufwachsen oder Modellieren, je Kiefer	20,90
212 Diagnostisches Aufstellen von Konfektionszähnen, je Zahn	7,20
213 Spezialbissplatte	30,80
Provisorium	
301 Laborgefertigte langzeitprovisorische Krone oder Brückenglied / laborgefertigte Teilkrone / Stiftzahn / Onlay / Inlay aus Kunststoff	48,50
302 Formteil für provisorische Versorgung, je Kiefer	38,80
303 Metallarmierung für provisorische Versorgung, je Kiefer	41,20
304 Aufstellen eines fehlenden Zahnes zum Herstellen eines Formteils	4,90
306 Metallprovisorium verblenden mehrfarbig, bis Zahn 6*	48,50
307 Vorwall	5,50
308 Provisorische Krone	16,50
Kronen / Brücken / Inlays und Implantate	
401 Wurzelstift gegossen	41,20
402 Wurzelstiftkappe m. Aufbau, Pfeilerkappe	66,10
403 Wurzelkappe direkt, ohne Aufbau	47,80
404 Wurzelkappe indirekt, ohne Aufbau	55,80
405 Stiftaufbau	54,00
406 Stiftaufbau in vorhandene Krone einarbeiten	17,90
412 Vollkrone nach Stufenpräparation gegossen, geätzt oder erodiert	92,40

	erstattungs- fähig bis zu €
414 Teilkronen / Dreiviertelkronen gegossen, gefräst oder erodiert zur Keramikverblendung	93,40
417 Krone gegossen, gefräst oder erodiert für Keramik, Polymer-Glas-Vollverblendung	93,40
418 Anker gegossen, gefräst oder erodiert für Klebebrücke	69,60
419 Galvanokrone für Verblendung	93,40
419d Zirkonkronen / Brückenglied inkl. Verblendung und Material	245,00
420 Krone aus Presskeramik inkl. Material	167,70
422 Krone / Teilkronen aus Presskeramik zur Keramikverblendung inkl. Material	159,20
423 Krone / Brückenglied aus Keramik gefräst (z.B. Cerec) inkl. Material	211,00
424 Krone / Brückenglied aus Keramik gefräst (z.B. Cerec) zur Keramikverblendung inkl. Material	190,40
425 Mantel-(Kinder-)kronen Kunststoff / Front- und Seitenzähne, nicht als Provisorien	77,60
427 Brückenglied massiv	65,50
428 Brückenglied, gegossen, gefräst oder erodiert für Keramik, Polymer-Glas-Vollverblendung	65,50
429 Brückenglied aus Keramik	92,90
430 Verbindungsstelle Keramik	29,10
430a Krone / Brückenglied aufpassen	9,70
430b Zirkoneinheit aufpassen	11,30
430c Zirkonpassung	18,80
Inlays Gold	
431 Gussinlay indirekt einflächig	86,90
432 Gussinlay indirekt zweiflächig	97,70
434 Gussinlay indirekt mehrflächig	114,70
435 Gussonlay	124,50
Inlays Kunststoff (keine Provisorien)	
444 Inlay aus Kunststoff einflächig	46,10
445 Inlay aus Kunststoff zweiflächig	60,60
447 Inlay aus Kunststoff mehrflächig	82,50
448 Onlay aus Kunststoff	82,50
Inlays Keramik (frei geschichtet)	
449 Keramikinlay einflächig inkl. Material	163,90
450 Keramikinlay zweiflächig inkl. Material	176,00
452 Keramikinlay mehrflächig	200,20
453 Teilkronen / Onlay / Keramik inkl. Material	188,10
Implantate	
464a 1x Parallelbohrschablone für Implantat	43,70
464b Bohrhülse positionieren	4,90
464c 1x Röntgenkugel positionieren	2,50
464d 1x Implantatkontrollschablone	38,80
464e 1x Modellimplantat repositionieren	10,30

	erstattungs- fähig bis zu €
464f 1x Implantatpfosten auf Modellimplantat aufschrauben	4,90
464g 1x Verlängerungshülse für Implantat	12,20
464h 1x Bearbeiten eines Implantatkopfes	47,30
464i 1x Drehsicherungsstopp bei Implantaten	12,20
464j 1x Verschraubung Implantat	36,40
464k 1x Aufwand bei Suprastruktur auf Implantat	30,40
464l 1x Aufwand bei Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat	50,90
464m Individuellen Implantataufbau für Kronen oder Brückenpfeiler herstellen	145,50
466 Basis aus Kunststoff auf Implantat	30,60
467 Implantatkronen oder Brückenpfeiler herstellen	74,20
468 Implantat-Divergenz-Ausgleichskappe gegossen	66,70
469 Magnetpaar einarbeiten	49,00
Teleskope / Geschiebe / Stege / Riegel	
501 Teleskopkronen, Doppelkronen, Konuskronen primär	103,10
502 Teleskopkronen, Doppelkronen, Konuskronen sekundär	115,20
502a Teleskopkronen Zirkon komplett (inkl. Fräsung und Modellation)	350,30
503 Umlaufende Fräsung	30,40
504 Individuelles Geschiebe primär	77,50
505 Individuelles Geschiebe sekundär	115,50
506 Geschiebefräsung	30,40
507 Grundeinheit Individueller Steg / Primär- und Sekundärteil	82,10
508 Individueller Steg Längeneinheit	22,90
509 Steggeschiebe individuell Primär und Sekundär	98,20
510 Steggeschiebe individuell an Basis	41,20
512 Stegfräsung	22,40
513 Konfektionssteg Grundeinheit	53,60
514 Konfektionssteg Längeneinheit	18,30
515 Konfektionssteglasche an Basis	26,60
516 Konfektionssteggeschiebe an Basis	41,20
517 Konfektioniertes Friktionselement in Sekundärteil	21,90
519 Riegel, jeglicher Art	223,00
520 Wiederherstellung Drehriegel / Schwenk-riegel individuell	107,30
521 Konfektionsriegel primär	53,50
522 Konfektionsriegel sekundär	71,20
523 Konfektionsgeschiebe primär	78,80
524 Konfektionsgeschiebe sekundär	91,70
525 Lager für Rillen-Schulter-Geschiebe	77,50
526 Lager für Rillen-Schulter-Geschiebe sekundär	80,20
527 Rillen-Schulter-Fräsung	30,40

	erstattungs- fähig bis zu €
528 Umlaufaste für Schubverteilungsarm	53,90
529 Schubverteilungsarm	54,50
535 Bohrung und Fräsung für Friktionsstift	17,30
536 Verschraubung / Verbolzung	54,60
537 Einarbeitung eines Sekundärteils an Metallbasis / Brückenanker / Sekundärteil	26,90
539 Zuschlag für Galvanotechnik	93,40
540 Zuschlag für Arbeiten unter Mikroskop	13,70
Metallverbindungen/Metallfreie Verbindungen	
601 Zuschlag bei Lötung nach Keramikverblendung	24,90
602 Lötfreie Verbindungen / Primärteil je Einheit	13,70
603 Lötfreie Verbindungen / Sekundärteil je Einheit	16,10
604 Laserschweißen je Kiefer	17,00
605 Lötung 1: ohne Vorlötung bei gleichen Legierungen	18,10
606 Lötung 2 / 3: mit / ohne Vorlötung bei unterschiedlichen Verbindungen	19,40
Veneers / Verblendungen / Zahnfleisch	
701 Verblendung Kunststoff, bis Zahn 6*, Teilverblendung	65,10
701a Verblendung Kunststoff, bis Zahn 6*, Vollverblendung	86,50
702 Verblendung Keramik, bis Zahn 6*, Teilverblendung	95,40
702a Verblendung Keramik, bis Zahn 6*, Vollverblendung	116,80
703 Wurzelpontik aus Kunststoff, bis Zahn 6*	19,40
704 Wurzelpontik aus Keramik, bis Zahn 6*	36,40
705 Mehraufwand Rohbrandeinprobe je Kiefer	9,70
706 Keramikschulter, bis Zahn 6*	41,30
707 Sphärischer Kontakt	7,40
709 Individuelles Charakterisieren Keramik, bis Zahn 6*	24,30
710 Farbgebung durch Bemalen je Kiefer	85,70
711 Individuelles Charakterisieren Kunststoff, bis Zahn 6*	18,20
712 Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet in Metall / Kunststoff / Keramik	20,40
713 Kaufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet in Metall / Kunststoff, bis Zahn 6*	26,70
713a Kaufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet in Keramik	32,80
714 Verblendschale aus Kunststoff	86,50
715 Verblendschale aus Keramik (jegliche Herstellungsform)	189,00
718 Konditionieren / Silanisieren von Metallflächen / Bonder aufbrennen	9,80
718a Konditionieren / Silanisieren von Keramik / gegossenem Glas / Kunststoff	4,30
718b Ätzen von Keramik / gegossenem Glas	4,30

	erstattungs- fähig bis zu €
Metallbasen und gegossene Klammern	
801 Metallbasis / OK oder UK / Totale sowie Partielle Prothese	127,30
802 Einarmige Klammer / Ney-Stiel / Fortlaufende Klammer	12,20
803 Inlayklammer	10,30
806 Kralle	14,60
809 Umgehungsbügel bei Diastema	20,90
810 Zweiarmige Klammer / Ringklammer / Doppelbogenklammer	20,60
813 Rücklaufklammer	20,10
814 Gegenlager	20,10
816 Zweiarmige Klammer mit Auflage(n), Ringklammer mit Auflage(n)	29,70
817 Approximalklammer mit Auflage(n)	29,70
820 Bonyhardklammer mit Auflage(n) und Gegenlager	29,70
822 Bonwillklammer	46,00
823 Rückenschutzplatte	48,50
826 Lösungsknopf für Friktionsprothese / max. 2 je Kiefer / abnehmbare Brücke	15,30
827 Unterfütterbarer Abschlussrand	18,30
828 Zuschlag für einzeln gegossene Klammer(n)	21,90
829 Kragenfassung	23,80
830 Modellgussteil konditionieren / silanisieren je Kiefer	14,60
833 zweiarmige gegossene Haltevorrichtung	20,90
Auf- und Fertigstellung / gebogene Klammern / Schienen	
901 Aufstellung Grundeinheit je Kiefer	44,00
902 Aufstellung Wachsbasis je Zahn	6,50
903 Aufstellung auf Metallbasis je Zahn	7,30
904 Übertragung einer Wachsaufstellung auf Metallbasis	4,90
904a Vorwall und Zähne nach Einprobe über Implantat anpassen	16,00
905 Grundeinheit Fertigstellung mit Kunststoffbasis	72,80
905a Grundeinheit Fertigstellung mit Metallbasis	42,50
906 Fertigstellung einer Prothese je Zahn	4,40
906a Fertigstellen mit Metallbasis, je Zahneinheit	5,50
907 Einarmige Klammer / Inlayklammer / Zweiarmige Klammer / Approximalklammer	14,60
909 Interdental-Knopfklammer	8,40
913 Zweiarmige Klammer, auch mit Auflage	24,30
914 Bonyhardklammer mit Auflage und Gegenlager	29,70
915 Überwurfklammer / Doppelbogenklammer	19,40
917 Basis aus Weichkunststoff	66,70
918 Sonderkunststoff bearbeiten	66,70

	erstattungs- fähig bis zu €
919 Herstellung eines Zahnes aus zahnfarb. Kunststoff	32,70
920 Remontage Prothese	45,30
921 Selektives Einschleifen	37,60
922 Reokkludieren einer Prothese	7,90
928 Individuelles Charakterisieren, Konfektionszahn Kunststoff/Keramik, bis Zahn 6*	21,90
930 Adjustierte Aufbissschiene	169,70
932 Bissführungsplatte	130,90
933 Nicht adjustierte Aufbissschiene / Verband- oder Verschlussplatte	72,80
934 Retentionsschiene	78,80
936 Umarbeiten einer Prothese, als Aufbissbehelf	72,80
939 Medikamententrägerschiene	78,80
Kieferorthopädie / Reparaturen	
1000 Basis erneuern	97,00
1001 Basis für Einzelkiefergerät	78,80
1002 Basis für bimaxilläres Gerät	139,40
1003 Basis für Schiefe Ebene	58,20
1003a Basis für Schiefe Ebene, je Zahneinheit	21,90
1004 Vorhofplatte	121,20
1005 Kinnkappe	91,00
1006 Aufbiss / je Kieferhälfte oder Frontzahn- gebiet	19,40
1007 Abschirmelement	34,00
1008 Verarbeitung von Weichkunststoff	50,90
1009 Schraube einarbeiten	26,70
1010 Spezial-Schraube einarbeiten	38,80
1011 Trennen einer Basis und Funktionsfähig machen der Schraube	12,20
1012 Labialbogen	29,10
1013 Labialbogen modifiziert	37,60
1014 Labialbogen intermaxillär	58,20
1014a Außenbogen	66,70
1014c Innenbogen	58,20
1014d Teilbogen (innen)	34,00
1014e Teilbogen (außen)	46,10
1015 Feder, offen	12,20
1016 Feder, geschlossen	17,00
1017 Verbindungselement intramaxillär	42,50
1019 Verankerungsklammer / Ankerband	38,80
1020 Einzelelement einarbeiten	21,90
1023 Mehrarmiges Halte- / Abstützelement je Zahn	16,20
1024 Instandsetzen / Erweitern einer Prothese, Kunststoffbasis oder KFO/FKO-Gerät, Grundeinheit	36,40
1025 Leistungseinheit, Regulierungselement einarbeiten	14,60
1028 Häkchen	12,20
1029 Lingualbogen	36,40

	erstattungs- fähig bis zu €
1030 Palatinalbogen	46,10
1031 Positioner	169,70
1032 Druckfeder, Zugfeder	18,20
1033 Lückenhalter	21,90
1033a Adamsklammer	20,60
1033b Headgear individuell, je Kiefer	78,80
1033e Zungengitter, je Kieferhälfte oder Frontzahngebiet	26,70
1033f Pfeilklammer	24,30
1033g Dreiecksklammer / Pfeilanker / Tropfenklammer	12,20
Reparaturen Zahnersatz	
1035 Leistungseinheit Sprung	10,60
1036 Leistungseinheit Bruch	10,60
1037 Leistungseinheit Wiederbefestigen eines Zahnes	10,60
1038 Leistungseinheit Basisteil Kunststoff	10,60
1039 Leistungseinheit Halte- / Stützvorrichtung einarbeiten	14,60
1040 Leistungseinheit Rückenschutzplatte einarbeiten	21,90
1041 Leistungseinheit Kunststoffsaattel lösen und wiederbefestigen	18,20
1042 Retention, gebogen	41,80
1043 Retention, gegossen	51,20
1044 Gegossenes Basisteil	64,00
1045 Metallverbindung b. Wiederherstellung / Erweiterung	21,60
1046 Teilunterfütterung einer Basis	46,10
1047 Vollständige Unterfütterung einer Basis	80,00
1049 Einfaches Auswechseln eines Konfektionsteils	14,60
1050 Reparatur einer Krone oder Brückenglied	33,80
1051 Einarbeiten einer Modellgussbasis in vorhandene Kunststoffprothese	91,80
1052 Instandsetzen Kunststoffverblendung, bis Zahn 6*	24,30
1053 Instandsetzen Keramikverblendung, bis Zahn 6*	47,10
1054 Aktivieren Teleskopkrone oder Steggeschiebe	15,80
1055 Versandkosten, je Versandgang	8,00
Allgemeines	
2001 Zahnfarbenbestimmung	15,30
2002 NEM	15,00

Hinweise:

Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Lagerhaltungs- und Regiekosten/Depotführung sind nicht erstattungsfähig. Darüber hinaus können Sachkosten nach § 4 Abs. 3 GOZ oder § 10 Abs. 1 GOÄ neben den Gebühren berechnet werden, soweit die Gebührenordnungen eine gesonderte Berechnung ausdrücklich zulassen. Leistungen, die nicht in dieser Liste enthalten sind, sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

*** Erläuterungen:** FDI-Zahnschema

Oberkiefer rechts								Oberkiefer links							
18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
WZ	BZ	BZ	BZ	BZ	EZ	SZ	SZ	SZ	SZ	EZ	BZ	BZ	BZ	BZ	WZ
WZ	BZ	BZ	BZ	BZ	EZ	SZ	SZ	SZ	SZ	EZ	BZ	BZ	BZ	BZ	WZ
48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
Unterkiefer rechts								Unterkiefer links							

SZ = Schneidezahn

EZ = Eckzahn

BZ = Backenzahn

WZ = Weisheitszahn

Frontzahngebiet: Zähne 1-3

Seitenzahngebiet: Zähne 4-8